

Benutzungsordnung

Hanns-Cibulka-Saal der Stadtbibliothek Gotha Heinrich Heine

1. Der Hanns-Cibulka-Saal in der Stadtbibliothek Heinrich Heine ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gotha. Veranstaltungen der Stadt Gotha haben Vorrang. Familienfeiern dürfen nicht durchgeführt werden. Eine Überlassung des Hanns-Cibulka-Saales ist ausgeschlossen, wenn für andere Veranstaltungen im Objekt der Stadt Gotha eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
2. Die Nutzung des Hanns-Cibulka-Saals für politische Parteien und politische Gruppierungen ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Dem Nutzer ist es untersagt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextrêmes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird. Sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
4. Die Stadt Gotha wird im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet. Der Vertragspartner der Stadt wird sowohl im Sinne des Überlassungsvertrages als auch im Sinne dieser Benutzungsordnung als „Nutzer“ bezeichnet. Er ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung des Hanns-Cibulka-Saales bedarf eines gesonderten schriftlichen Überlassungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung des Saales besteht erst mit Abschluss bzw. Bestand des schriftlichen Überlassungsvertrages und nach dem das Nutzungsentgelt gemäß Überlassungsvertrag auf dem angegebenen Konto der Stadt eingegangen ist und - falls vereinbart - Kautionsleistung geleistet wurde.
5. Der Hanns-Cibulka-Saal nebst den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken als auch die zur Nutzung notwendigen Nebengelände (wie z. B. Treppenhaus, Foyer Bereiche usw.) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten sind besenrein der Stadt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu übergeben. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen, ist die Stadt berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt verursacht werden und trägt die Gefahr in Bezug auf diese Gegenstände. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
6. Dem Nutzer werden die Räume nebst Inventar und Einrichtungsgegenständen übergeben, wie sie stehen und liegen. Sollte der Nutzer nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Stadt oder einem ihrer Beauftragten vorhandene Mängel an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder Inventarstücken schriftlich angezeigt haben, so erkennt er hiermit an, dass sich die Räume nebst Einrichtungsgegenständen und Inventar in ordnungsgemäßem Zustand befanden.
7. Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht ausführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuerversicherungsbestimmungen und soweit erforderlich, den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt ein- bzw.

angebracht werden. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung der Stadt eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf, nicht von der Stadt gestellten Elektroanlagen, (Musikanlagen usw.) nur mit Zustimmung der Stadt aufstellen und benutzen.

8. Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt haftet insbesondere nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höhere Gewalt beruhen oder für vom Veranstalter oder seinen Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung eingebrachten bzw. mitgebrachten Gegenstände, insbesondere nicht für deren Verlust. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihm selbst, - seinen Beauftragten -oder dritten Personen, insbesondere seinen Gästen bzw. Besuchern entstehen. Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung des Hanns-Cibulka-Saales anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
9. Der Nutzer übernimmt im Innenverhältnis bezüglich der ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Inventarstücke und Nebengelasse die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei.
10. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung des Hanns-Cibulka-Saales es ist keine öffentlich rechtliche Erlaubnis verbunden. Er hat auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein. Die Bestellung einer eventuell notwendigen Feuer- und Sanitätswache obliegt dem Nutzer auf seine Kosten.
11. Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadtbibliothek überlassen werden. Es wird kein Konkurrenzschutz gewährt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn insbesondere Nebengelasse wie z. B. Durchgangsbereiche, Foyers; Toiletten usw., gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden.
12. Es ist seitens des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume geräumt sind. Werden seitens des Nutzers die Räume über den vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus genutzt, so ist er verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die Stadt - sofern die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen benötigt werden -diese auf Kosten des Nutzers räumen. Die Stadt haftet nicht für hierbei entstandene Schäden.
13. Eine eventuelle Bewirtung im Hanns-Cibulka-Saal obliegt dem Nutzer. Er hat die einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche des Lebensmittel- und Gaststättenrechtes, eigenverantwortlich einzuhalten.
14. Der Garderobendienst obliegt dem Nutzer. Etwaige Garderobenentgelte und der Abschluss einer diesbezüglichen Versicherung sind Angelegenheit des Nutzers.

15. Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt zu bedienen, sofern der Überlassungsvertrag nichts anderes vorsieht. Beschädigungen an den vermieteten Räumen, Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken und zur Mitbenutzung überlassenen Nebengelassen sowie Störung an zur Mitbenutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen sind der Stadt oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer. Sämtliche Eingangs- und Zwischentüren sowie sämtliche Fenster sind insbesondere nach dem jeweiligen Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu schließen.
16. Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt. Es wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Der Nutzer, seine Besucher, Gäste oder sonstige Personen der Veranstaltung haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Stadt Folge zu leisten. Den Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zum Hanns-Cibulka-Saal und den Nebengelassen zu gewähren.
17. Der Nutzer verpflichtet sich, die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl von 150 Personen pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.
18. Das Rauchen ist nicht gestattet.
19. Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden: Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
20. Die Vorschriften für die Bedienung von Aufzügen und sonstigen Einrichtungen sind sorgfältig zu beachten.
21. Die dem Nutzer übergebenen Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Zur Schließung des Hanns-Cibulka-Saales ist der von der Stadt im Überlassungsvertrag ausgewiesene Bereitschaftsdienst spätestens 30 Minuten vor Beendigung der Veranstaltung (u. U. auch telefonisch) zu benachrichtigen. Für die Wiederbeschaffung und Herstellung der Sicherheit des Gebäudes aufgrund eines Schlüsselverlustes haftet der Nutzer vollumfänglich.
22. Der im Überlassungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis der Stadt Gotha nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.
23. Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gotha, den 01.06.2015


Kreuch
Oberbürgermeister